

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 43 | Mittwoch, 24. Oktober 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausserkantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

2501 Biel
AZA



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

1022

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend die Leistungsabteilung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen der Hirslanden Bern AG und der tarifsuisse ag, der Einkaufsgemeinschaft HSK sowie der KPT Krankenkasse AG betreffend Tarife ab dem Jahr 2012
Genehmigung

1. Der Vertrag vom 12. Dezember 2016 zwischen der Hirslanden Bern AG und den Krankenversicherern:

- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany AG
- Flaachtal
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl

- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Vivacare
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, betreffend Leistungsabteilung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014, wird genehmigt.

2. Die Tarifvereinbarung vom 8. Januar 2018 zwischen der KPT Krankenkasse AG und der Hirslanden Bern AG betreffend SwissDRG-Baserate 2012 wird genehmigt.

3. Der Vertrag vom 14. Februar 2013 zwischen der Hirslanden Bern AG und den Krankenversicherern:

- Helsana Versicherungen AG
- Progrès Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- avanex Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- sansan Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- maxi.ch Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- indivo Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG),
- Sanitas Grundversicherungen AG
- Compact Grundversicherungen AG (vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG)
- Wincare Versicherungen AG (vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG)
- Kolping Krankenkasse AG (vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG)
- KPT Krankenkasse AG

Aus dem Inhalt

- S. 969** Regierungsrat
- S. 970** Direktionen des Regierungsrates
- S. 973** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 973** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 975** Eidgenössische Behörden
- S. 975** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 976** Regionalgerichte
- S. 978** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 984** Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 984** Baupublikationen
- S. 985** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 985** Verschiedene gesetzliche Publikationen
- S. 986** Öffentliche Beschaffungen

Erscheint jeweils Mittwoch

- Agilia Krankenkasse AG (vertreten durch die KPT Krankenkasse AG)
- Publisana Krankenkasse AG (vertreten durch die KPT Krankenkasse AG)

betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, gültig für das Jahr 2013, wird genehmigt.

4. Der Vertrag vom 29. April 2014 zwischen der Hirslanden Bern AG und den Krankenversicherern:

- Helsana Versicherungen AG
- Progrès Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- avanex Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- sansan Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- maxi.ch Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG)
- indivo Versicherungen AG (vertreten durch die Helsana Versicherungen AG),
- Sanitas Grundversicherungen AG
- Compact Grundversicherungen AG (vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG)
- Wincare Versicherungen AG (vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG)
- Kolping Krankenkasse AG (vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG)
- KPT Krankenkasse AG
- Agilia Krankenkasse AG (vertreten durch die KPT Krankenkasse AG)
- Publisana Krankenkasse AG (vertreten durch die KPT Krankenkasse AG)

betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2014, wird genehmigt.

5. Der Vertrag vom 26. Mai 2015 zwischen der Hirslanden Bern AG und den Krankenversicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachtal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Vesperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2015, wird genehmigt.

1032

Volksabstimmung vom 10. Februar 2019

1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über die folgende Vorlage

- 1.) Volksinitiative vom 21. Oktober 2016 «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)»

auf Sonntag, **10. Februar 2019** und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

2. Kantonale Volksabstimmung

Auf den gleichen Tag setzt der Regierungsrat die kantonale Volksabstimmung über die folgenden Vorlagen an:

- 1.) Änderung vom 21. März 2018 des Kantonalen Energiegesetzes (KEng);
- 2.) Polizeigesetz (PolG) vom 27. März 2018.

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Zulassung durch die Bundeskanzlei – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen
2. Kantonale Vorlagen
3. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV)
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Carlo Suttner, Kunst und Handwerk, Hundsöd 2, 84437 Reichertsheim, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind

beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Christian Macchia (aktuelle Anschrift unbekannt, letzte bekannte Adresse: Via Casale 52, 48764 Verucchio, Italien), zur Stellungnahme auf.

Herr Christian Macchia hat die ihm mit Verfügung vom 21. Juli 2017 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Lukas Fiala, mit Geschäftssitz Csl. Armady 1547, 50401 Novy Bydzov, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Mehmet Morina, dont le siège social est sis Via Cimagro 71, 24030 Almenno San Bartolomeo (BG), Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 12 octobre 2018, Monsieur Mehmet Morina a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 1b, alinéa 2 en relation avec l'article 1a, alinéa 2 LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Mehmet Morina, dont le siège social est sis Via Cimagro 71, 24030 Almenno San Bartolomeo (BG), Italie, une décision de suspension des travaux et une obligation de quitter son lieu de travail.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30050 «Ostermundigen - Dentenberg»

*Gemeinden Ostermundigen, Vechigen, Stettlen,
Muri bei Bern und Worb*

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 17. Oktober 2018 den Waldstrassenplan «Ostermundigen – Dentenberg» vom 12. September 2018, gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf den Gemeindeverwaltungen Ostermundigen, Vechigen, Stettlen, Muri bei Bern und Worb oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 17. Oktober 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Mitwirkungsverfahren

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt das nachstehende Bauvorhaben gemäss Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) in Verbindung mit Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vor. Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Einwendungen der Auflagestelle schriftlich mitzuteilen.

Kantonsstrasse Nr. 245 Hindelbank–Burgdorf–Heimiswil

*Kantonsstrasse Nr. 245.3, Pleerstrasse
Gemeinden Oberburg und Burgdorf*

Vorhaben: 20096; Sanierung Knoten Pleer.

Auflagedauer: 19. Oktober bis 19. November 2018.

Auflagestellen:

– Bauverwaltung, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg

– Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3400 Burgdorf

Einsprachen können nicht bereits im Mitwirkungsverfahren, sondern erst im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingereicht werden.

Burgdorf, 11. Oktober 2018

Oberingenieurkreis IV

2-2

Notariat

Verzicht auf die Berufsausübung

Notarin **Marianne Jacobi**, mit Büro in 3001 Bern, Amthausgasse 28, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Sie wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 16. Oktober 2018

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Doppelspurausbau Uetendorf–Lerchenfeld (inkl. Rodung)

Gemeinden Uetendorf, Thun

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen und Projekte, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Strecke Holligen–Thun, Bahn-Km 29.100 bis 32.042: Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Doppelspurausbau zwischen Uetendorf und Lerchenfeld inkl. Anpassungen an den Unterführungen im gesamten Projektperimeter, den Umbau der Haltestelle Uetendorf Allmend mit Perronerhöhung auf P55 und Perronverlängerung auf 220 m Nutzlänge, die Erneuerung der Gleis- und Fahrleitungsanlagen auf dem ganzen Projektperimeter sowie die Umsetzung des Stellwerkersatzes.

Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Rodung von 1068 m² sowie die Wiederaufforstung von 1068 m² Wald auf den Parzellen Nr. 2792 und 3175, Thun.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), Art. 49 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Art. 5 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 29. Oktober 2018 bis 27. November 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

– Gemeindeverwaltung Uetendorf, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf

– Stadt Thun, Bauinspektorat, Industriestrasse 2, 3602 Thun

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (inkl. Rodung) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und im Doppel beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsband: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 24. Oktober 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) betreffend Kreuzungsstelle Wilderswil

Gemeinden Wilderswil, Matten bei Interlaken

Gesuchstellerin: Berner Oberland-Bahnen AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Gegenstand: Strecke Interlaken Ost–Grindelwald, Bahn-km 1.833 bis 2.887.

Das Projekt Kreuzungsstelle Wilderswil (Doppelspurausbau) sieht vor, im Bereich des Flugfeldes eine zweite Bahnspur zu erstellen. Diese dient dem Zweck, dass die Bahnkreuzungen nicht mehr im Bahnhofsbereich Wilderswil stattfinden müssen.

Die neue Kreuzungsstelle Wilderswil beginnt bei der Verschwenkungsweiche beim Bahnübergang Aenderbergstrasse (Bahnkilometer 1.833). Bis zum km 2.375 wird die neue Bahnspur parallel zum bestehenden Gleis erstellt. Wegen den notwendigen Anpassungen im Rahmen des Projekt «Direktanschluss Flugplatz Wilderswil» werden danach beide neuen Gleise mit dem neuen Trasse bis zur Verschwenkungsweiche beim Projektende km 2.887 geführt. Mit dem Projekt werden auch die Fahrleitungen und die Sicherungsanlagen angepasst. Zentraler Projektbestandteil ist die sogenannte Unterführung BOB, welche die Unterquerung des Bahntrasses für die Anschlussstrasse gewährleistet. Mit dem Projekt wird im Bereich km 2.375 auch ein neuer Technikraum für die Sicherungsanlagen erstellt.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 29. Oktober 2018 bis 27. November 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

– Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 31, 3812 Wilderswil

– Gemeindeverwaltung, Baumgartenstrasse 14, Postfach 52, 3800 Matten

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 24. Oktober 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination,
3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufagedauer schriftlich und begründet bei der Aufagestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Biel-Bern
Gemeinde Lyss*

Vorhaben: 230.10595; Umgestaltung Hauptstrasse.

Beanspruchte Ausnahme:

– Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG). 48 WBG)

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufagedauer: 29. Oktober 2018 bis 29. November 2018.

Aufagestelle: Gemeinde Lyss, Bau und Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss.

Aussteckung: Das Vorhaben wird im Gelände geeignet ausgesteckt.

Biel, 17. Oktober 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufagedauer schriftlich und begründet bei der Aufagestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Delémont-Biel-Lyss-Bern-Thun-Interlaken-Grimsepass
Gemeinde Münchenbuchsee*

Vorhaben: 20151, Bushaltestelle, Fussgänger-Streifen Waldegg.

Beanspruchte Ausnahmen: keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufagestelle: Einwohnergemeinde, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee.

Aufagedauer: 22. Oktober bis 21. November 2018.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände ausgesteckt.

Biel, 8. Oktober 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufagedauer schriftlich und begründet bei der Aufagestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Wylerbrücke-Innertkirchen
Gemeinde Innertkirchen*

Vorhaben: 20170; Instandsetzung Lehenbrücken Aareschlucht.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufagedauer: 29. Oktober bis 30. November 2018.

Aufagestelle: Gemeindeverwaltung, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen.

Bern, 18. Oktober 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Schwarzarbeit Travail au noir

Aufgrund Missachtung der Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht wird gegen Herrn **Dashnor Morina**, in seiner Funktion als verantwortliches Organ der Firma DM Gipsergeschäft GmbH (in Liquidation), Aarestrasse 7, 3800 Unterseen, ein Verfahren gemäss Artikel 16 Absatz 1 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) mit möglicher Auferlegung von Kontrollkosten eingeleitet.

In Anwendung von Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) läßt das beco – Berner Wirtschaft den Obgenannten ein, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung, zum geschilderten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Strassenverkehr

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten-Bern-Rothrist
Gemeinde Wynau*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 1 in Wynau (Bernstrasse), Abschnitt Einmündung Aegertenstrasse bis Einmündung Gugelmannstrasse.

Dauer: Montag, 29. Oktober 2018 bis ca. Ende März 2019.

Grund: Sanierung und Neubau Rohrblock für Elektro- und Kabelnetzversorgung durch die Werkbetriebe Wynau.

Verkehrsführung:

– Örtliche Behinderung und einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage oder von Hand

– Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie den Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden

– Für Radfahrer und Fussgänger ist der Durchgang unter erschwerten Bedingungen möglich

Aarwangen, 19. Oktober 2019
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf diesen Strassen die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach-Kiental
Gemeindestrasse: Dorfstrasse Märitplatz-Mühle
Gemeinde Reichenbach im Kandertal
10363; Korrektur Gerbers Kurve*

Teilstrecke:

Kantonsstrasse: Reichenbach-Scharnachtal (Koordinaten 2.619.750/1.163.450).

Gemeindestrasse: Dorfstrasse Märitplatz-Mühle (Koordinaten 2.19.520/1.163.560).

Dauer: Ab 22. Oktober bis 14. Dezember 2018.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten zu Korrektur Gerbers-Kurve.

Thun, 12. Oktober 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau-Bellmund-Aarberg-Frieswil-Bern
20125; Radelfingen, Umgestaltung Mülltalkurve
Gemeinden Radelfingen und Aarberg*

Teilstrecke: Ca. 400 m im Abschnitt Müllital, zwischen Aarberg und Radelfingen.

Dauer: Ab Sonntag, 28. Oktober, 6 Uhr, bis Montag, 29. Oktober 2018, 5 Uhr (bei schlechtem Wetter wird diese Sperrung um eine Woche verschoben).

Verkehrsführung: Eine Umleitung ist signalisiert.

Einschränkungen:

– Verkehrssperrung: Der Verkehr wird umgeleitet. Fussgänger und Radfahrende können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Strassenoberbau.

Biel, 8. Oktober 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 241 Langenthal-Kaltenherberge
Gemeinde Roggwil
20001; Lärmschutz Roggwil*

Teilstrecke: Langenthalstrasse, Abschnitt Rosenweg 6A und 10.

Dauer: 29. Oktober bis ca. Ende Dezember 2018.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung tagsüber, Verkehrsregelung von Hand.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Bedingungen passieren. Örtliche Umleitung.

Grund: Bau einer Lärmschutzwand, Anpassung Werkleitungen.

Burgdorf, 18. Oktober 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Meiringen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Meiringen, Kurt Zumbrunn, Präsident, Lehli 1a, 3860 Meiringen.
Gewässer: Wandelbach.

Ort: Unterheid.

Koordinaten 2.653.030/1.176.300.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Geschiebesammler Wandelbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{er} sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG i.V.m. Art. 5 WGB Art. 30 Abs. 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 26. Oktober 2018 bis 26. November 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Meiringen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 18. Oktober 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Ersatzaufforstung

Stadt Thun

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Thun.

Gewässer: Chratzbach.

Ort: Chratzbach/Lauenen.

Koordinaten 2.615.291/1.179.091.

Vorhaben: Hochwasserschutz Chratzbach, Massnahmen für den Geschieberückhalt

- Rückbau bestehender Geschiebesammler
- Neubau Geschiebesammler mit erhöhter Rückhaltekapazität
- Zufahrt Geschiebesammler
- Neubau von zwei Murgangrückhaltenetzen
- Instandstellung von Holzsperrern
- Geländemodellierungen unterhalb des Geschiebesammlers
- Objektschutzmassnahmen

Beanspruchte Ausnahmen:

– Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG

– Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{er}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 BGF und Art. 8–10 und 13 FIG

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5–7 WaG, Art. 5ff WaV und Art. 19 KWaG

– Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25–27 KWaG

– Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG und Art. 14 WaV

– Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Art. 24 RPG

Rodungsflächen:

3231 m² Wald (temporär 2899 m², definitiv 332 m²)

Ersatzaufforstung:

3332 m² Wald (2899 m² an Ort und Stelle)

Auflage- und Einsprachefrist: 25. Oktober bis 26. November 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Stadtverwaltung, Auf lageraum, Industriestrasse 2, 3602 Thun.

Sprechstunden: Keine.

Absteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Geschiebesammler: rote Pfähle
- Zufahrtsweg: blaue Pfähle
- Murgangnetze: grüne Pfähle
- Ufermauer: gelbe Pfähle
- Damm: weisse Pfähle

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 18. Oktober 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter) ist über den Nachlass der hier genannten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Graber, Beat, geboren am 25. April 1955, von Sumiswald BE, geschieden, wohnhaft gewesen Schüsseli 495, 3436 Zollbrück, Gemeinde Lauperswil, verstorben am 23. August 2018.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars werden die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Bürgschaftsgläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldnerinnen und Schuldner aufgefordert, innerhalb der gesetzten Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Schriftliche Eingabefrist bis und mit 20. November 2018.

Anmeldestellen:

- Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche an den Erblasser: Regierungstatthalteramt Emmemental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental;
- Für Guthaben des Erblassers: Christine Lüthi Widmer, Notarin, Dorfstrasse 29, 3436 Zollbrück.

Massaverwalterin: Ruth Walther, Notariatsangestellte, c/o Notariat Lüthi + Lerch, Dorfstrasse 29, 3436 Zollbrück.

Zollbrück, 15. Oktober 2018 3-2
Die Beauftragte: Notarin CM Lüthi Widmer

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass von Frau **Niklaus, Vreneli «Vreni»**, geboren am 4. April 1923, von Jegenstorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Stämpfiggasse 9, 4917 Melchnau, verstorben am 25. Juli 2018 in Melchnau, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag von Erben von Niklaus Vreneli «Vreni», sel. verfügte der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 27. September 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Bürgschaftsgläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 10. Dezember 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldnerinnen und Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Anmeldestellen:

- Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen a. A.: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber der Erblasserin;
- Notar Peter Morgenthaler, Dorfstrasse 67, 4917 Melchnau: Für Guthaben der Erblasserin.

Massaverwalter: Peter Hebeisen, Oberer Chämletenweg 33d, 6333 Hünenberg See

Melchnau, 17. Oktober 2018 3-1
Der Beauftragte: Notar Peter Morgenthaler

Stettler Burger, Erika Ruth, geboren am 4. Oktober 1940, von Schwendi BE und Eggwil BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Interlakenstrasse 64, 3705 Faulensee, verstorben am 14. September 2018 in Zell am See (Österreich).

Eingabefrist bis und mit 30. November 2018.

Anmeldestellen:

- Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber der Erblasserin: Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen;
- Für Guthaben der Erblasserin: Gilbert Mürger, Notar, Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6.

Massaverwalter: Lukas Fricker, Notar, Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6.

Bern, 18. Oktober 2018 3-1
Der Beauftragte: Gilbert Mürger, Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des **Roder, Paul**, geboren am 21. Januar 1937, von Wengi BE, ledig, wohnhaft gewesen Hausmattweg 15, 3323 Bärswil, verstorben am 1. Juni 2018, wurde abgeschlossen und liegt gemäss Artikel 584 Absatz 1 ZGB bis am 26. November 2018 bei der beauftragten Notarin Birgit Biedermann, Casinoplatz 8, 3011 Bern, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Bern, 16. Oktober 2018
Birgit Biedermann, Notarin

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Ceribelli, Ida Elisabeth, geboren am 18. Oktober 1911 in Interlaken, von Italien, ledig, Tochter des Giovanni und der Elisabeth geb. Michel, wohnhaft gewesen in Neueneegg, verstorben am 18. Februar 1986 in Riggisberg.

An die unbekanntenen Erben der Erblasserin ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit diesem Erbenruf bei der

Finanzverwaltung Neueneegg, Dorfstrasse 16, 3176 Neueneegg zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberichtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls mitzuteilen.

Neueneegg, 15. Oktober 2018 3-1
Finanzverwaltung Neueneegg

Rösch, Fritz, geboren am 31. Oktober 1955, von Fraubrunnen BE, geschieden, Sohn des Fritz Rösch und der Klara Rösch, wohnhaft gewesen in 3714 Frutigen BE, Enzianweg 8, Schweiz, verstorben am 8. Juli 2018 in Olten SO.

Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die Tochter des Verstorbenen, Tanja Rösch, geboren am 23. Oktober 1981, von Fraubrunnen BE, mit unbekanntem Aufenthalt bzw. im Falle ihres Ablebens an die unbekanntenen Erben ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Frutigen, 17. Oktober 2018 3-1
Hans-Peter Germann, Notar
Vordorfstrasse 3, Postfach 12, 3714 Frutigen

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bansi geb. Gutknecht, Ursula, Tochter des Kurt Otto und der Liesbeth Christine geb. Tüxen, Ehefrau des Hermann *Roderich*, geboren am 24. August 1940, von Scuol GR, wohnhaft gewesen Ramuzstrasse 9, 3027 Bern, verstorben am 14. September 2018.

Letztwillige Verfügung vom 19. April 2013, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 17. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Eingebürgert am 21. Februar 1964 in Ardez GR, vorher deutsche Staatsangehörige.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. Oktober 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Bieri, Klara, Tochter des Jakob und der Pauline geb. Gilomen, ledig, geboren am 13. Januar 1925, von Schangnau BE, wohnhaft gewesen Schmiedweg 6, 3013 Bern, verstorben am 21. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Juni 2010, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 3. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 10. Oktober 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Binggeli, Verena, geboren am 8. Januar 1934 in Buchholterberg BE, Tochter der Rosa Beutler, ledig, von Buchholterberg BE, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, Unterdorfstrasse 17, verstorben am 3. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 15. Dezember 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 12. Oktober 2018 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 6. Dezember 2018 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 12. Oktober 2018 3-1
Abteilung Sicherheit Steffisburg

Dürig, Yvonne, geboren am 20. September 1930, von Bowil, ledig, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen, Aarestrasse 46, verstorben am 22. August 2018.

Letztwillige Verfügung mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Hirni und Frieden, Marktstrasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der beauftragten Notarin einzureichen.

Interlaken, 8. Oktober 2018 3-2
Caroline Frieden Di Luca, Notarin

Grever, Marijke, geboren am 23. November 1945, von Spiez BE, ledig, Tochter des Anton Bernard Gerard Grever und der Feikje Horreus Grever, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, zuletzt mit Aufenthalt im Alterszentrum Heimberg, Auweg 67, 3627 Heimberg, verstorben am 30. Juli 2018.

Eigenhändiges Testament vom 1. Juni 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Roman Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Roman Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 16. Oktober 2018 3-1
Roman Schwarz, Notar und Rechtsanwalt

Gwyer, Colin, geboren am 15. August 1937, von Grossbritannien, verheiratet, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 23A, 4900 Langenthal, ist am 19. Mai 2018 in Langenthal verstorben.

Der Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung, datiert vom 5. Mai 2002 hinterlassen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Der beauftragte Notar hat die letztwillige Verfügung am 21. August 2018 den gesetzlichen Erben mit bekannter Adresse schriftlich eröffnet. Für die allfälligen weiteren gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die nachfolgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben und Erben auf.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-3

Hirn, Daisy Hermance, fille de Jules Henri et de Marie Hermance née Vuilleumier, le 19 mars 1928, de Biel/Bienne et haute-Ajoie JU, célibataire, domiciliée à

2502 Biel/Bienne, auprès du contrôle des habitants, rue Neuve 28, avec résidence au Home Béthel, 2534 Orvin, décédée le 27 août 2018.

La défunte laisse un testament du 23 octobre 2003, avec compléments du 24 mars 2009 et du 9 juin 2018, lesquels modifient l'ordre légal de succession. Ils ont été ouverts le 26 septembre 2018 par Me Jean-François Renggli, notaire à 2502 Biel/Bienne, place de la Gare 7. Ces dispositions peuvent être consultées en l'Etude du notaire précité par tout héritier dûment légitimé.

Les oppositions sont à adresser au notaire par écrit dans le délai d'un mois dès la 3ème publication.

Biel/Bienne, le 12 octobre 2018 3-2

Hofer geb. Hertig, Esther Erika, geboren am 9. Januar 1928, von Oberhofen am Thunersee BE und Rothrist AG, verwitwet, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Oertlimatt, Leissigenstrasse 30, 3704 Krattigen, verstorben am 30. August 2018.

Zwei letztwillige Verfügungen vom 16. Februar 2015 und vom 26. April 2015 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg, Telefon 031 809 00 02.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg.

Riggisberg, 16. Oktober 2018 3-1
Der Beauftragte: Peter G. Augsburger, Notar

Klein geb. Aegerter, Nelly, geboren am 16. Februar 1922, von Kirchberg SG, verwitwet, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Oertlimatt, Leissigenstrasse 30, 3704 Krattigen, verstorben am 30. Juli 2018.

Letztwillige Verfügung vom 13. April 2000 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg, Telefon 031 809 00 02.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg.

Riggisberg, 16. Oktober 2018 3-1
Der Beauftragte: Peter G. Augsburger, Notar

Mosimann geb. Schrepfer, Hedwig, geboren am 29. November 1918 in Winterthur ZH, von Lauperswil BE, verwitwet gewesen seit dem 16. November 1974, wohnhaft gewesen Eggwilstrasse 63, 3535 Schüpbach (Gemeinde Signau), verstorben am 23. Mai 2018 in Langnau im Emmental BE.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 24. April 1978, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, hinterlassen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben und Erben auf.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben erkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Signau, 18. Oktober 2018 3-2
Der Beauftragte: Notar Samuel Leuenberger
Dorfstrasse 19, Postfach, 3534 Signau

Schaad-Meyer, Erna Martha, geboren am 26. März 1925, Tochter des Wilhelm und der Karoline Meyer geb. Schneider, von Oberbipp, verwitwet, wohnhaft gewesen in 4938 Oberbipp, mit Aufenthalt im dahlia Wiedlisbach, Bergstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, ist am 20. April 2018 in Wiedlisbach verstorben.

Die Verstorbene hinterlässt eine eigenhändig geschriebene letztwillige Verfügung vom 17. Mai 2009, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge. Die letztwillige Verfügung liegt in der Kanzlei des Notariats-

büros Freudiger + Ruckstuhl, Aarwangenstrasse 4, 4901 Langenthal, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind bis und mit 10. Dezember 2018 schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Langenthal, 18. Oktober 2018 3-1
Notariat Freudiger + Ruckstuhl
Beat Ruckstuhl, Notar

Schieck geb. Grieb, *Madeleine* Ernestine, Tochter des Ernst und der Antoinette geb. Schnell, Witwe des Gerhard Christoph, geboren am 15. Juli 1928, von Burgdorf BE, wohnhaft gewesen Schosshaldenstrasse 40, 3006 Bern, verstorben am 7. September 2018. Verlust des Bürgerrechts von Burgdorf BE durch Heirat im Jahr 1950. Wiedereinbürgerung im Jahr 1953.

Letztwillige Verfügung vom 24. April 2008, eröffnet am 10. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. Oktober 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Zechner, Josef, Sohn des Johann und der Kreszentia geb. Mader, Ehemann der Gerda geb. Hofer, geboren am 2. September 1933, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Gryphenhübelweg 28, 3006 Bern, verstorben am 23. September 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 27. September 1979 und 18. Juni 2017, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 24. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 24. Oktober 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Kleist, Willi, geboren am 12. Februar 1925, von La Tène NE und Maisprach BL, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3273 Kappelen, Oberzägli 2, verstorben am 14. September 2018.

Erbvertrag vom 31. Januar 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. Oktober 2018 durch Notar Marc Woodtli in Biel/Bienne.

Auflage im Notariat Marc Woodtli, Spitalstrasse 12, 2502 Biel/Bienne. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Marc Woodtli, Notar, Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB

ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Biel/Bienne, 10. Oktober 2018 3-2
Marc Woodtli, Notar
Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne

Ehevertrag und Erbvertrag, Eröffnung

Hartung, Rudolf Kurt, geboren am 11. Juni 1925, Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland, verheiratet, wohnhaft gewesen Heimstrasse 8, 4950 Huttwil, ist am 26. Juni 2018 in Huttwil BE verstorben.

Der Verstorbene hat zusammen mit seiner Ehefrau am 8. Juni 2009 vor Notar Dr. Mark Eichner, Basel, einen Ehevertrag (Erb- und Güterrechtsprot. Nr. 2/2009) sowie einen Erbvertrag (Erb- und Güterrechtsprot. Nr. 3/2009) abgeschlossen.

Der beauftragte Notar hat die Verträge am 2. Juli 2018 den gesetzlichen Erben mit bekannter Adresse schriftlich eröffnet. Für die allfälligen weiteren gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die nachfolgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die vorerwähnten Verträge liegen beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-2

Eidgenössische Behörden

Departement VBS

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Waffenplatz Thun, Rückbau Panzertunnel und Beobachtungsstand

Mitwirkung und Anhörung vom 23. Oktober 2018

Gesuchsteller: armasuisse Immobilien.

Gegenstand: Ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren nach dem Militärgesetz (SR 510.10) und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51).

Gesuchsdossier:

- Rückbauprojekt
- Rodungsgesuch
- Planbeilagen

Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren: Nach Art. 126 und 126d MG in Verbindung mit Art. 62a des Regierungsgesetz- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die militärische Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Gemeinde Thierachern schriftliche Anregungen einzureichen.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können bei der Gemeinde Thierachern vom 25. Oktober bis 24. November 2018 eingesehen werden.

Einsprache: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (SR 711) Partei ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, bis spätestens am 16. November 2018, bei der Gemeinde Thierachern zuhanden der Genehmigungsbehörde einreichen. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

23. Oktober 2018
Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthalts wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Zürich und Schänis-Rütti, unbekanntes Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 720.– vom 28. Juni 2018 des Polizeinspektorats der Stadt Bern, nicht bezahlt. Gestützt auf Art. 106 Abs. 5 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 StGB und Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Zürich und Schänis-Rütti, unbekanntes Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 600.– vom 28. Juni 2018 des Polizeinspektorats der Stadt Bern, nicht bezahlt. Gestützt auf Art. 106 Abs. 5 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 StGB und Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 8. August 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Gheorghe Ruben**, geboren am 10. September 2001 in Rumänien, von Rumänien, Strafbefehl vom 27. Juni 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 17. Oktober 2018 in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0610).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Gheorghe Ruben zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 8. August 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Raducan Andrei-Avram**, geboren am 30. November 2002 in Jud. IL Mun. Urziceni (Rumänien), von Rumänien, Strafbefehl vom 26. Juli 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 17. Oktober 2018 in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0716).

2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Raducan Andrei-Avram zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: B. Lamberty
i. V. Santabarbara Küng, leitender Jugendanwalt

Vollstreckung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

In der Strafsache gegen **Kajeev Luies Dominic**, geboren am 3. Oktober 1988, von Sri Lanka, unbekanntes Aufenthalts, Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 9. März 2018, Straftatbestand Nichtbeachten eines Lichtsignals, betreffend Vollstreckung der Busse, wird verfügt:

1. Die mit Strafbefehl BJS 18 2362 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 9. März 2018 auferlegte Busse wird vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO).
2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Im Amtsblatt zu publizieren:
– Kajeev Luies Dominic, Fritz-Oppliger-Strasse 30, unbekanntes Aufenthalts
5. Mitzuteilen:
– Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienstes, Südbahnstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
– Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern

Begründung: Mit Strafbefehl vom 9. März 2018 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland wurde Kajeev Luies Dominic wegen Nichtbeachtens eines Lichtsignals zu zwölf Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit wurde festgehalten, dass die Busse Fr. 250.– beträgt.

Laut Meldung des Bewährungs- und Vollzugsdienstes vom 21. August 2018 hat Kajeev Luies Dominic die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet.

Kajeev Luies Dominic hat sich innert der ihm angesetzten Frist nicht zur Vollstreckung der Busse vernehmen lassen. Gemäss Auskunft der Öffentlichen Sicherheit Biel respektive des Asylzentrums ist er Mitte August «nach Unbekannt verschwunden».

Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Busse an (Art. 107 Abs. 3 StGB). Die mit Strafbefehl BJS 18 2362 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 9. März 2018 auferlegte Busse wird deshalb vollstreckt. Bezahlt Kajeev Luies Dominic diese Busse nicht, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. Es werden keine zusätzlichen Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BJS 18 2362) anzugeben.

Für die Bezahlung der Busse sowie der Kosten wird die verurteilte Person eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Es wird darum ersucht, vorher keine Zahlungen vorzunehmen.

Die Staatsanwältin: B. Henauer

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Karbal Ali, geboren am 5. Januar 1983, von Düringen, unbekanntes Aufenthalts, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 15. Oktober 2018 mitgeteilt:

Karbal Ali wird wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung (mehrfach begangen, teilweise geringfügig), Beschimpfung sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch unbefugten Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum sowie Konsum von Betäubungsmitteln schuldig erklärt.

Karbal Ali wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 2700.– und einer Busse von Fr. 500.–, bei schuldhaften Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen. Dieser Strafbefehl gilt teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 25. Juni 2018.

Die sichergestellten Betäubungsmittel (1 Minigrip mit 0,6 g Heroin brutto) werden beschlagnahmt und in Anwendung von Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen.

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 800.– Gebühren, werden Karbal Ali auferlegt.

Die Staatsanwältin: S. Scheidegger

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Amir Mohammed Hamid**, geboren am 17. November 1985, c/o Nadia Gebrehiwet, Manstorpövägen 1 Lgh 1101, SE-14645 Tullinge/Schweden, Beklagter/Gesuchsgegner im Verfahren Unterhalt Kind sowie unentgeltliche Rechtspflege des Kristo Rayan Raymond, geboren am 26. Juni 2013, von Eritrea, Obere Zollgasse 47a, 3072 Ostermundigen, gesetzliche Vertretung Kristo Sofia, Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermundigen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern, Kläger 1/Gesuchsteller 1 und des Amir Rami, geboren am 22. Januar 2006, von Eritrea, Obere Zollgasse 47a, 3072 Ostermundigen, gesetzliche Vertretung Kristo Sofia, Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermundigen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern, Kläger 2/Gesuchsteller 2.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Mohammed Hamid Amir wird verurteilt, Rayan Raymond Kristo und Rami Amir rückwirkend ab 21.12.2014 einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von je Fr. 250.– zu bezahlen. Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Mohammed Hamid Amir hat den Unterhaltsbeitrag von je Fr. 250.– gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des jeweiligen Kindes ordentlich abgeschlossen ist.

2. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,9 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{Basisindex}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Mohammed Hamid Amir entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

3. Rayan Raymond Kristo und Rami Amir wird für das Verfahren betreffend Kindesunterhalt die unentgeltliche Rechtspflege beschränkt auf die Parteikosten erteilt, unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig, Bern, als amtlicher Anwalt.

4. Für das Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (CIV 17 1343) werden keine Gerichtskosten erhoben.

5. Für das Verfahren betreffend Unterhalt Kind (CIV 17 1342) werden die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, der beklagten Partei auferlegt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 750.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 750.–.

6. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Rayan Raymond Kristo und Rami Amir durch Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig wird wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017

Amtliche Entschädigung

8,00 Std. à Fr. 200.–

Reisezuschlag

Fr. 1600.–

Fr. 0.–

Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 41.80
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1641.80	Fr. 131.35
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 1773.15
Volles Honorar	Fr. 2000.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 41.80
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 2041.80	Fr. 163.35
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total	Fr. 2205.15
Nachforderbarer Betrag	Fr. 432.—
Leistungen ab 1. Januar 2018	
Amtliche Entschädigung	
4,00 Std. à Fr. 200.—	Fr. 800.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 4.20
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 804.20	Fr. 61.90
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total	Fr. 866.10
Volles Honorar	Fr. 1000.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 4.20
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 1004.20	Fr. 77.30
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total	Fr. 1081.50
nachforderbarer Betrag	Fr. 215.40

7. Den Klägern mündlich und schriftlich eröffnet sowie mündlich begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung. Dem Beklagten via Publikation im Amtsblatt Bern schriftlich zu eröffnen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 1342) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Gysi

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Gedik Erdal, geboren am 3. Mai 1962, von der Türkei, unbekanntes Aufenthalts in der Türkei, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung der Gedik-Plohotniuc Natalia, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 22. November 2017 inkl. Berichtigung vom 17. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die zwischen den Parteien am 31. März 2004 vor dem Zivilstandsamt Biel/Bienne geschlossene Ehe wird geschieden.
- Das gemeinsame Kind – Emine, geboren am 23. August 2003 wird unter die alleinige elterliche Sorge ihrer Mutter, Gedik-Plohotniuc Natalia, gestellt. Emine verbleibt unter der alleinigen Obhut von Frau Gedik-Plohotniuc und hat auch dort ihren Wohnsitz.
- Von der Regelung der Kontaktrechte zwischen Herrn Gedik und dem Kind Emine wird abgesehen.
- Herr Gedik hat für das Kind Emine ab Rechtskraft des Scheidungsurteils Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, von monatlich Fr. 300.— zu bezahlen. Diese Fr. 300.— entsprechen dem Barunterhalt. (berichtigt am 17. Oktober 2018)
Es wird festgestellt, dass mit diesem Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt des Kindes Emine nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen Fr. 1500.— (Fotal

gebührender Unterhalt: Fr. 1500.—; Barunterhalt: Fr. 500.—; Betreuungsunterhalt Fr. 1000.—).

(ergänzt bzw. berichtigt am 17. Oktober 2018)

Den Unterhaltsbeitrag hat Herr Gedik zugunsten des Kindes Emine zu leisten, bis Emine ihre Erstausbildung ordentlich abgeschlossen hat (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

- Die gesamte Erziehungsgutschrift gem. Art. 52^{bis} AHVV wird Frau Gedik-Plohotniuc angerechnet.
- Es wird festgestellt, dass Frau Gedik-Plohotniuc bei der Gastrosuisse, 5001 Aarau, per 31. Dezember 2015 über ein eheliches Guthaben von rund Fr. 3600.— verfügt und Herr Gedik bei derselben Einrichtung der beruflichen Vorsorge ebenfalls per 31. Dezember 2015 über ein eheliches Guthaben von rund Fr. 3300.—. Unter diesen Voraussetzungen wird von einer Teilung der Austrittsleistungen abgesehen. (berichtigt am 17. Oktober 2018)
Neue Ziff. 6: (ergänzt am 17. Oktober 2018)
Die Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank, c/o Migros Bank, Seidengasse 12, 8001 Zürich, wird angewiesen, gemäss Art. 123 ZGB von der Austrittsleistung von Gedik Erdal (AHV-Nr. 756.9192.1633.11; Freizügigkeitskonto Nr. 41 1.577.673.05) einen Betrag von Fr. 15 391.50 an die GastroSocial Pensionskasse, Buchserstrasse 1, Postfach 2304, 5000 Aarau, zugunsten von Gedik-Plohotniuc Natalia (AHV-Nr. 756.3332.1595.85; Betreff: 3'338'102) zu übertragen, nebst Zins seit 14. Juni 2017.
- Es wird festgestellt, dass Herr Gedik finanziell nicht in der Lage ist, Frau Gedik-Plohotniuc einen naheheulichen Unterhalt zu leisten.
- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.—, werden beiden Parteien mit je Fr. 600.— zur Bezahlung auferlegt und die eigenen Parteikosten werden von jeder Partei selbst getragen, alles unter Berücksichtigung der unentgeltlichen Rechtspflege von Frau Gedik-Plohotniuc.
- Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Frau Gedik-Plohotniuc durch Fürsprecher Roland Zaugg wird mit einer separaten Verfügung festgesetzt.
- Frau Gedik-Plohotniuc hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Fürsprecher Roland Zaugg die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
- Frau Gedik-Plohotniuc mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung sowie anlässlich des Termins vom 22. November 2017 ausgehändigt. Herrn Gedik durch Publikation zu eröffnen.

Grujic Marija, vormals wohnhaft Mattenstrasse 154 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Caisse de pensions Swatch Group, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 18. September 2018 zur Kenntnis gebracht:
Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, die 3-Zimmer-Wohnung an der Mattenstrasse 154 in 2503 Biel sowie den Parkplatz Nr. 01 an der Madretschstrasse 127 bis spätestens am 5. Oktober 2018 um 12 Uhr zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Art. 343 Abs. 1 Bst. a ZPO in Verbindung mit Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.—). Die gesuchstellende Partei meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei.
Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
- Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieses Entscheides nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regional-

gerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.

- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.—, werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei Fr. 1000.— für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- (...)

Nwokocha Ernest Okechukwu, geboren am 27. September 1981, unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung der Nwokocha-Koinegg Irene, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 17. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die zwischen den Parteien am 6. Oktober 2010 vor dem Zivilstandsamt Málaga, Spanien, geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
- Es wird festgestellt, dass kein naheheulicher Unterhalt geschuldet ist.
- Es wird festgestellt, dass die Parteien über ein geringes berufliches Vorsorgeguthaben verfügen. Die Teilung der Austrittsleistungen wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB verweigert, da dies unbillig wäre.
- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.—, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
-
- Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
– der Klägerin
– dem Beklagten mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Der Gerichtspräsident: Sidler

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Der **Edaris Särl**, ohne gültiges Rechtsdomizil (vormals Hub 432, 3413 Kaltacker), als Gesuchsgegnerin, wird folgender Entscheid des Gerichtspräsidenten eröffnet:

- Es wird festgestellt, dass die Gesuchsgegnerin gemäss den eingereichten Beilagen nicht mehr erreichbar ist. Aus Kostengründen wird deshalb auf eine Bekanntmachung des Gesuchs an die Gesuchsgegnerin per Publikation verzichtet. Das Gericht entscheidet gestützt auf die eingereichten Unterlagen und publiziert direkt den Entscheid.
- Die Edaris Särl (GmbH), ohne gültiges Rechtsdomizil (vormals 3413 Kaltacker), wird aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.—, werden der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung auferlegt. Sie sind vom zuständigen Konkursamt aus einer allfälligen Liquidationsmasse zu begleichen.
- Parteikosten werden keine gesprochen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Eröffnung eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

Burgdorf, 4. Oktober 2018
Der Gerichtspräsident: Blaser

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Der **Hanaro Golf Systems Europe GmbH in Liquidation**, Tempelstrasse 8b, 3608 Thun, wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation, eingereicht vom Handelsregisteramt des Kantons Bern, Bern, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die Hanaro Golf Systems Europe GmbH in Liquidation mit Sitz in Thun wird aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
3. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie ist durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Die Gesuchsgegnerin kann den begründeten Entscheid nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon 031 635 56 21 beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Der Gerichtspräsident: Sarbach

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Generalteam GmbH, vormals mit Sitz an der Bahnhofstrasse 106 in 3232 Ins, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, die Verfügung vom 1. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 28. September 2018 ist am 1. Oktober 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 28. September 2018 eingetreten.

3. Ein Doppel des Gesuchs wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (LSI)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Topalak Behzat, wohnhaft Lyss-Strasse 75, 2560 Nidau, wird als Gesuchsgegner im Verfahren um definitive Rechtsöffnung vom Kanton Basel, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Inkasso Staatsanwaltschaft, nachstehende Verfügung vom 2. August 2018 zur Kenntnis gebracht.

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 3. Juli 2018 in der Betreuung Nr. 97051241 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, ist am 6. Juli 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen. (...)
4. Ein Doppel des Gesuchs liegt für die gesuchsgegnerische Partei in der Gerichtskanzlei auf.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031636 36 32 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland zur Einsicht auf.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Fiala, Eduard, vormals wohnhaft Güterstrasse 5, 2502 Biel, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Exmission Miete der Wohnbaugenossenschaft Modern, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 18. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 15. Oktober 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Ein Doppel des Gesuchs wird dem Gesuchsgegner zugestellt.
3. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von fünf Tagen ab Publikation angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen.

Der Gerichtspräsident: Sidler

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes

einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Aeschlimann, Christian, Inhaber der Einzelfirma «Inseratenpower Aeschlimann», Schwändelweg 1, 3436 Zollbrück, wird mitgeteilt, dass die Visana AG, Weltpoststrasse 19, Postfach 253, 3015 Bern, ein Konkursbegehren für einen Gesamtbetrag von total Fr. 1478.35 gestellt hat.

Zeit und Ort der Verhandlung: Donnerstag, 22. November 2018, 9.15 Uhr, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Von diesem Verhandlungstermin wird Christian Aeschlimann hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihm gemäss Art. 168 SchKG freisteht zu erscheinen, sei es persönlich oder durch Vertretung. Der Richter entscheidet gemäss Art. 171 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkursöffnung aussprechen, sofern nicht bis zum angegebenen Termin die Zahlung nachgewiesen ist oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin vorliegt. Allfällige Zahlungen sind direkt an die Gläubigerin oder dem Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, zu richten, und der Zivilkanzlei des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau ist bis spätestens zum Termin das Original des Zahlungsdoppels vorzuweisen.

Der Gerichtspräsident: Urech

Abhanden gekommene Werttitel

Kraftloserklärung

Die nachstehend genannten, als vermisst aufgerufenen Wertpapiere sind der unterzeichnenden Gerichtsbehörde innert der angesetzten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit gemäss Artikel 870 ZGB kraftlos erklärt.

Regionalgericht Oberland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Zweisimmen-Grundbuch Blatt Nr. 1949, lautend auf Grundpfandgläubigerin Ingrid Fügen-Heck, geboren am 14. Oktober 1951

Namen-Papier-Schuldbrief von Fr. 90 000.–, vom 5. Februar 1963, Beleg 020-II/2105, Max. 5,5%, lastend als Einzelfpfandrecht an 1. Pfandstelle auf Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 1949, Grundpfandgläubigerin Ingrid Fügen-Heck, geboren am 14. Oktober 1951.

Anmeldestelle
Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Anoosheh Etessam, Geburtsdatum 16. Dezember 1970, wohnhaft Bodenacher 201, 3047 Bremgarten bei Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bremgarten und deren Kirchgemeinden, 3047 Bremgarten bei Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98033008 vom 13. April 2018.

Forderungen:

Fr. 12779.70 nebst Zinsen zu 3% seit 13. April 2018.
Fr. 640.–

Fr. 120.35

Fr. 414.95

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017. Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 640.–; noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 120.35; Verzugszins gemäss Steuerrechnung Fr. 414.95.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Anoosheh Etesam, Geburtsdatum 16. Dezember 1970, wohnhaft Bodenacher 20I, 3047 Bremgarten b. Bern.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98033009 vom 13. April 2018.

Forderungen:

Fr. 1021.75 nebst Zinsen zu 3% seit 13. April 2018.

Fr. 620.–

Fr. 9.60

Fr. 19.60

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 620.–

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 9.60

Verzugszins gemäss Steuerrechnung Fr. 19.60

Die vorliegende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Artu, Christelle Micheline, Geburtsdatum 22. Januar 1972, wohnhaft Birkenweg 15, 3014 Bern.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98030350 vom 6. April 2018.

Forderungen:

Fr. 6764.40 nebst Zinsen zu 3% seit 28. März 2018

Direkte Bundessteuer 2014 bis 2016

Fr. 166.35 Verzugszins laut Steuerrechnung

Fr. 126.45 noch nicht fakturierter Verzugszins

Fr. 3018.90 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 9. Februar 2016; Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017; Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018

2) Verzugszins laut Steuerrechnung

3) Noch nicht fakturierter Verzugszins

4) Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Bärtsch, Rosmarie, Geburtsdatum 27. Februar 1987, wohnhaft Quartiergasse 14, 3013 Bern.

Gläubigerin: Vorsorgekasse der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Bundesplatz 15, 6003 Luzern, CHE-109.793.034.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98035605 vom 17. April 2018.

Forderungen:

Fr. 938.30 KVG-Prämien nebst Zinsen zu 5% seit 16. November 2017

Fr. 140.– Umtriebs- und Mahnspesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) KVG-Prämien von November 2017 bis Dezember 2017

2) Umtriebs- und Mahnspesen

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Bättig, Roger, von Luzern, Geburtsdatum 3. Juni 1980, wohnhaft Jurablickweg 5, 3072 Ostermundigen mit Zustelladresse Holenackerstrasse 25, 3027 Bern.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherung AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98011289 vom 5. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 1210.05 nebst Zinsen zu 5% seit 10. Juni 2017.

Prämienvorbilligungen von Mai 2017 bis Juni 2017, Prämien KVG von Mai 2017 bis Juli 2017.

Fr. 120.– Mahnspesen

Fr. 90.– Umtriebsspesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämienverbilligungen von Mai 2017 bis Juni 2017, Prämien KVG von Mai 2017 bis Juli 2017

2) Mahnspesen

3) Umtriebsspesen

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Bättig, Roger, von Luzern, Geburtsdatum 3. Juni 1980, wohnhaft Jurablickweg 5, 3072 Ostermundigen mit Zustelladresse Holenackerstrasse 25, 3027 Bern.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherung AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98041335 vom 30. April 2018.

Forderungen:

Fr. 282.35 KVG-Prämie nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017

Fr. 30.– Mahnspesen

Fr. 90.– Umtriebsspesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) KVG-Prämie vom August 2017

2) Mahnspesen

3) Umtriebsspesen

Die vorstehende Betreuung ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Brutschin, Kevin, Geburtsdatum 26. Juli 1974, wohnhaft Lorrainestrasse 27, 3013 Bern.

Gläubigerin: Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully, CHE-203.697.177.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer: 98010043 vom 2. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 11039.80 KVG-Prämien nebst Zinsen zu 5% seit 15. September 2016

Fr. 56.40 Zustellkosten

Fr. 490.– Administrative Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) KVG-Prämien: Kevin Brutschin 1849010 1/2/3/4/5/6/7/8/9/10 (26-07-1974) 07-2015/12-2017

2) Zustellungskosten des Betreibungsamtes

3) Administrative Spesen

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Dellenbach, Jan David, Geburtsdatum 5. September 1996, wohnhaft Bernstrasse 11A, 3032 Hinterkappelen.

Gläubigerin: Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully, CHE-203.697.177.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98009942 vom 2. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 993.15 nebst Zinsen zu 5% seit 1. November 2017.

Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämien, Jan Dellenbach, 091128717 (05-09-1996), Oktober 2017/Dezember 2017 Fr. 993.15

Administrative Spesen Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Ferreira Da Silva, Sara Celeste, Geburtsdatum 17. Januar 1998, wohnhaft Bielstrasse 40, 2560 Nidau.

Gläubigerin: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98015477 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Amendes, frais et émoluments.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Ferreira Da Silva, Sara Celeste, Geburtsdatum 17. Januar 1998, wohnhaft Bielstrasse 40, 2560 Nidau.

Gläubiger: Kanton Bern – Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98015478 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 320.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Amendes, frais et émoluments.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel

Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Grigoras, Liliana, Geburtsdatum 2. Dezember 1989, wohnhaft Industriestrasse 47, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: Intrum Justitia AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach, CHE-100.903.167.

Vertreterin: Intrum AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach, CHE-104.502.525.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98036309 vom 18. April 2018.

Forderungen:

Fr. 1654.65 nebst Zinsen zu 5% seit 18. April 2018

Fr. 41.40

Fr. 255.–

Fr. 5.–

Fr. 130.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 8060680, Offener Saldo per 17. September 2017, Tel. 078 691 97 39, zedierte Forderung der Firma Salt Mobile AG.

Zinsen Fr. 41.40

Verzugsschaden Fr. 255.–

Betreibungskosten Fr. 5.–

Diverse Auslagen Fr. 130.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Haldemann, Kristina, Geburtsdatum 31. August 1982, wohnhaft Aegertenstrasse 7, 2503 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98015365 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel

Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Haldemann, Kristina, Geburtsdatum 31. August 1982, wohnhaft Aegertenstrasse 7, 2503 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern – Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98015366 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 320.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel

Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Keller, René, Geburtsdatum 6. Juni 1951, wohnhaft Mööslimatt 20, 3037 Herrenschwanden.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jäger-gasse 3, 8004 Zürich, CHE-110.227.511.

Vertreterin: Sanitas Grundversicherungen AG, M- & BW Bern, Länggassstrasse 7, Postfach 256, 3000 Bern 5.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97077750 vom 14. August 2017.

Forderungen:

Fr. 1474.05 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2017

Fr. 453.20

Fr. 330.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämien vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017 Fr. 1474.05; Kostenbeteiligung KVG vom 3. November 2016 bis 18. Januar 2017 Fr. 453.20; Mahnspesen vom 16. März 2017 bis 11. Mai 2017 Fr. 330.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Marjana, Anaïs, von Frankreich, Geburtsdatum 1. April 1987, wohnhaft Neubrückstrasse 8, 3012 Bern.

Gläubigerin: Assura-Basis SA, Avenue C.-F. Ramuz 70, case postale 532, 1009 Pully.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98043525 vom 8. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 1411.80 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2018.

Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG, Anaïs Marjana 2097150 3 (01-04-1987) 01-2018/03-2018 Fr. 1411.80 sowie administrative Spesen Fr. 50.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Nettelbeck, Kay, Geburtsdatum 7. Juni 1981, wohnhaft Oberdettigenstrasse 2, 3043 Uetligen.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97097273 vom 18. Oktober 2017.

Forderungen:

Fr. 1244.50 nebst Zinsen zu 3% seit 7. Oktober 2017

Fr. 20.95

Fr. 28.20

Fr. 810.70

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 6. Dezember 2016.

Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 20.95.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 28.20.

Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 810.70.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Nettelbeck, Kay, Geburtsdatum 7. Juni 1981, wohnhaft Oberdettigenstrasse 2, 3043 Uetligen.

Gläubiger: Kanton Bern und Einwohnergemeinde Wohlen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97097271 vom 18. Oktober 2017.

Forderungen:

Fr. 13 507.90 nebst Zins zu 3% seit 7. Oktober 2017.

Fr. 416.15

Fr. 306.15

Fr. 860.70

Fr. 270.15

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 6. Dezember 2016.

Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 416.15

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 306.15

Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 860.70

Feuerwehrdienstersatzabgabe Fr. 270.15.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Schuler, Lukas, Geburtsdatum 31. Januar 1996, wohnhaft Zelgweg 5, 3047 Bremgarten bei Bern.

Gläubigerin: Erbgemeinschaft Hofer.

Vertreterin: AS Immobilien AG, Murtenstrasse 18, 3203 Mühleberg, CHE-109.262.558.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98016253 vom 26. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 4335.85 nebst Zinsen zu 5% seit 1. November 2017.

Fr. 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Mietzinsausstände für die Monate November 2017, Dezember 2017, Januar 2018 und Februar 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Von Bergen, Hussain Samruay, Geburtsdatum 19. Dezember 1952, wohnhaft Waldhöheweg 1, 3013 Bern.

Gläubigerin: SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG, Giessereistrasse 18, 8005 Zürich, CHE-101.287.566

Vertreterin: Zollinger Immobilien AG, Feldstrasse 42, Postfach 350, 3073 Gümligen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98030771 vom 11. April 2018.

Forderungen:

Fr. 730.– Mietzins 9.2017

Fr. 730.– Mietzins 10.2017

Fr. 730.– Mietzins 11.2017

Fr. 600.– Reinigung/Entsorgung – Rechnung

CR Haustechnik GmbH

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Mietzins 9.2017

2) Mietzins 10.2017

3) Mietzins 11.2017

4) Reinigung/Entsorgung – Rechnung CR Haustechnik GmbH

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-

land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Viscomi, Antonio, von Italien, Geburtsdatum 14. November 1973, früher wohnhaft gewesen Burckhardtstrasse 4, 3008 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort.

Gläubigerin: Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bundesgasse 35, Postfach 3001 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 97045316.

Forderungen: Fr. 119.20 (Detailforderungen siehe unten) Betreuung 97045316: Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft Fr. 119.20 + Zinsen und Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 24. Oktober 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

ALPIX GmbH in Liquidation, Dornackerstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl, CHE-116.307.812.
Datum des Auflösungsentscheids: 12. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 15. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Balic, Hatidza von Bosnien und Herzegowina, Geburtsdatum 7. Januar 1929, Todesdatum 14. August 2018, wohnhaft gewesen Zossstrasse 2, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 12. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Brönnimann, Lukas, von Wald BE, Geburtsdatum 13. Dezember 1959, Todesdatum 8. August 2018, wohnhaft gewesen Ostring 25, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 12. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Fit-Life Marlen Fuhrer GmbH in Liquidation,

Lorystrasse 14, 3008 Bern, CHE-103.717.276

Datum der Konkurseröffnung: 13. August 2018.

Datum der Einstellung: 17. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1300.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Galabu GmbH in Liquidation, Bäumlisacker 7, 3033 Wohlen bei Bern, CHE-179.716.234.

Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Datum der Einstellung: 15. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Lentia-Bau GmbH in Liquidation, Breiteweg 35, 3072 Ostermundigen, CHE-105.540.913.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 11. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Prima-Fugen GmbH in Liquidation, Kasparstrasse 17/39, 3027 Bern, CHE-304.292.286

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Datum der Einstellung: 11. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Rütsch-Stadelmann, Sonja, von Pfäffikon, Geburtsdatum 9. November 1935, Todesdatum 28. Januar 2018, wohnhaft gewesen 3303 Jegenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 5. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Würz, Stefan Philipp, von Riehen BS, Geburtsdatum 6. November 1959, Todesdatum 19. September 2017, wohnhaft gewesen Kappelenring 52A, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Mai 2018,

Datum der Einstellung: 5. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

KAYI COOPERATION GMBH in Liquidation, Terrassenstrasse 3, 2553 Safnern, CHE-175.043.123

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 10. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Sauser, Werner, von Bowil BE, Geburtsdatum 23. Dezember 1946, Todesdatum 28. Mai 2018, wohnhaft gewesen Rainstrasse 47, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. August 2018.

Datum der Einstellung: 16. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Ristorante Alpenblick Cantanna & Co. in Liquidation, Frutigenstrasse 1, 3600 Thun, CHE-115.986.802

Datum der Konkurseröffnung: 4. September 2018.

Datum der Einstellung: 8. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Schütz, Friedrich Werner Samuel, von Wohlen BE, geboren am 28. Dezember 1947, gestorben am 4. Juli 2018, wohnhaft gewesen Pfyffeneegg-Gässli 2, 3770 Zweisimmen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. September 2018.

Datum der Einstellung: 11. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4800.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

HOGE GmbH, Dorfstrasse 47, 3534 Signau.

Datum der Konkurseröffnung: 18. September 2018.

Datum der Einstellung: 12. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Konkurswiderruf

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Keller, Heinz, von Grosshöchstetten BE, Geburtsdatum 23. März 1959, Todesdatum 7. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bütikofen 22, 3422 Kirchberg.
Datum des Widerrufs: 5. Oktober 2018.

Das Konkursverfahren wird infolge Erbantritt nach Artikel 196 SchKG eingestellt.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Dolder, Hans Peter, Geburtsdatum 12. Februar 1944, Todesdatum 15. Juli 2018, wohnhaft gewesen Längfeldstrasse 38, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 17. August 2018.
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fischer-Kaiser, Gertrud Theres, von Wald, Geburtsdatum 24. September 1944, Todesdatum 24. September 2018, wohnhaft gewesen im Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gfeller, René Kurt, von Konolfingen BE, Geburtsdatum 22. April 1948, Todesdatum 2. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Henkler, Silvie, von Stettlen SH, Geburtsdatum 23. März 1983, wohnhaft Moritzweg 31, 3006 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 27. September 2018.
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jaun, Urs Fritz, von Beatenberg BE, Geburtsdatum 6. September 1952, wohnhaft Wylerringstrasse 81, 3014 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 25. September 2018.
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Niederhauser, Martin, von Bowil BE, Geburtsdatum 29. Juni 1951, Todesdatum 19. September 2018, wohnhaft gewesen Bürglenweg 2, 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schaller, Alfons, von Wünnewil-Flamatt FR, Geburtsdatum 26. Juli 1946, Todesdatum 24. Juli 2018, wohnhaft gewesen Eigerweg 7, 3177 Laupen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Schmid-Bolz, Daniela, von Riggisberg, Geburtsdatum 20. August 1978, wohnhaft Johann-Lisser-Weg 17, 2504 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Oktober 2018.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Batzli, Daniel, von Oberwil im Simmental und Därstetten, Geburtsdatum 26. Juni 1955, Todesdatum 27. Juli 2018, wohnhaft gewesen Schwendliholzhof 29, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven: Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Erblassers sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Weissmüller, Paul, von Wimmis BE, Geburtsdatum 13. März 1946, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Buchholzstrasse 10, 3604 Thun, mit Zustelladresse Begegnungszentrum St. Ulrich, Innermoos 3, 6156 Luthern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zysset, Max Ludwig, von Heiligenschwendi BE, Geburtsdatum 13. Mai 1946, Todesdatum 27. Juni 2018, wohnhaft gewesen Langestrasse 56b, 3603 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

Hess-Cina, Jolanda, von Koppigen BE, Geburtsdatum 17. März 1951, Todesdatum 16. Mai 2018, wohnhaft gewesen Sennershaus 1479, 3457 Wasen im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schrag, Paul, von Wynigen BE, Geburtsdatum 18. Oktober 1926, Todesdatum 14. September 2018, wohnhaft gewesen Marktgasse 35, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 25. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bauer, Janos, von Ungarn, Geburtsdatum 3. September 1940, Todesdatum 3. Juni 2016, wohnhaft gewesen in 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Fezzardi, Gilbert, von Bern BE, Geburtsdatum 27. Februar 1960, Todesdatum 2. Juli 2018, wohnhaft gewesen Effingerstrasse 4, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Jakrapan Puksuk, von Baden AG, Geburtsdatum 9. November 1982, wohnhaft Wabersackerstrasse 61, 3097 Liebefeld.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Kramer, René, von Kerzers FR, Geburtsdatum 30. Oktober 1954, wohnhaft Grubenschauer 308, 3159 Riedstätt.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Perrelet, Gabriele, von Deutschland, Geburtsdatum 8. April 1961, wohnhaft Kirchweg 6a, 3076 Worb.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Wetter, Susanna, von Remetschwil AG, Geburtsdatum 12. März 1944, Todesdatum 11. Juli 2018, wohnhaft gewesen Zwysigstrasse 41, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Delio Della Casa, von Stabio TI, Geburtsdatum 25. Februar 1951, Todesdatum 4. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, en séjour au Home Hébron, Mont-Soleil 112, 2610 Mont-Soleil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Fuhrer-Tompich, Otilie, von Adelboden BE, Geburtsdatum 13. September 1932, Todesdatum 5. April 2018, wohnhaft gewesen Lindenweg 103, 2503 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Cristal Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Isol Team Sàrl en liquidation, Alpenstrasse 11, 2553 Safnern, CHE-407.174.548.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, déposer auprès de l'office soussigné une demande de cession à teneur de l'art. 260 LP, concernant les actions en responsabilité selon les art. 752 à 758 CO que cette dernière renonce à introduire. Suite à la renonciation de la masse et si aucune cession n'est requise, le droit d'introduire des actions devient caduc. Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Marcin Otworowski, von Polen, Geburtsdatum 9. Dezember 1979, Todesdatum 28. Januar 2018, wohnhaft gewesen Sägeweg 12, 3250 Lyss, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Scheibmayr, Johann, von Österreich, Geburtsdatum 28. April 1941, Todesdatum 20. Juni 2018, wohnhaft gewesen Eichgässli 10, 3267 Seedorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Lindsay, Daphne Charlotte, von Aarau, Geburtsdatum 21. Juni 1948, Todesdatum 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen Schwanenweg 14, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Nova Home&Garden AG in Liquidation, Glütschbachstrasse 61, 3661 Uetendorf, CHE-115.750.458.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Art. 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Sanko CorroTec GmbH in Liquidation, Scheibenstrasse 63, 3600 Thun, CHE-115.347.111.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Art. 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Sprunger-Zurbrügg, Ruth Sophie, von Fischingen TG, Geburtsdatum 6. Juli 1945, Todesdatum 4. Mai 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 1, 3714 Frutigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Ziegenmilchproduzentengenossenschaft

Simmental-Saanenland in Liquidation, Wispile, 3780 Gstaad, CHE-103.760.941.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

ABVERS Consulting GmbH in Liquidation, Bergstrasse 19b, 4914 Roggwil, CHE-113.584.350.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 13. November 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 3. November 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bärtschi, Rudolf, von Lützelflüh BE, Geburtsdatum 10. Mai 1925, Todesdatum 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Blagojevic, Sretenka, von Serbien, Geburtsdatum 17. Februar 1976, wohnhaft Flurweg 44, 3072 Ostermündigen.

Datum des Schlusses: 9. Oktober 2018.

Blagojevic, Zoran, von Serbien, Geburtsdatum 4. August 1973, wohnhaft Flurweg 44, 3072 Ostermündigen.

Datum des Schlusses: 9. Oktober 2018.

Kohler-Scherb, Heidi, von Landiswil BE, Geburtsdatum 8. März 1922, Todesdatum 10. April 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 9. Oktober 2018.

Layer, Hedwig, von Basel, Geburtsdatum 15. April 1924, Todesdatum 25. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hessesstrasse 43, 3097 Liebfeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Löffel, Dora, von Worben BE, Geburtsdatum 26. Juli 1939, Todesdatum 4. April 2018, wohnhaft ge-

wesen Keltenstrasse 25, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Moser, Roger, von Vaz/Obervaz GR, Geburtsdatum 18. Oktober 1974, wohnhaft Friedersmatt 175, 3533 Bowil, Inhaber der im Handelsregister am 1. Juni 2016 gelöschten Einzelunternehmung «MOWA Moser», Zihlstrasse 22, 3512 Walkringen.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Mudey Abukar Abdi, von Münchenbuchsee BE, Geburtsdatum 1. Januar 1938, Todesdatum 27. September 2017, wohnhaft gewesen Obermattstrasse 18, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 9. Oktober 2018.

Nagarajah Uthayakumar, von Münchenbuchsee BE, Geburtsdatum 19. November 1970, Grundweg 10, 3053 Münchenbuchsee.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Selimovic, Mirza, von Bosnien und Herzegowina, Geburtsdatum 25. Dezember 1966, wohnhaft Ringstrasse 9, 3052 Zollikofen.

Datum des Schlusses: 5. Oktober 2018.

Stoffel, Judith, von Visp VS und Visperterminen VS, Geburtsdatum 22. Juni 1967, Todesdatum 10. März 2018, wohnhaft gewesen Grundweg 16, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Stovicek, Elfriede, von Österreich, Geburtsdatum 24. Januar 1938, Todesdatum 3. Februar 2018, wohnhaft gewesen Ramuzstrasse 14, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Schärer, Toni Walter, von Affoltern im Emmental, Geburtsdatum 12. Dezember 1932, Todesdatum 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 11, 2562 Port, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 10. Oktober 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Lüscher, Ernst, von Triengen LU, Geburtsdatum 2. April 1937, Todesdatum 13. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 3852 Ringgenberg, Zustelladresse Seniorenpark Weissenau, Weissenastrasse 39, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. Oktober 2018.

Ouatécoton Sàrl en liquidation, Alpinastrasse 23, 3780 Gstaad, CHE-408.623.282.

Datum des Schlusses: 8. Oktober 2018.

Nachlassstundung

Balanovic, Slavisa, wohnhaft Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf BE, hat ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 26. Oktober 2018 (das Datum wurde berichtigt, vormals 30. November 2018) schriftlich bei Gerichtspräsident Walsler vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich gelten zu machen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hier-

zu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 4050) anzugeben.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Der Gerichtspräsident: Walsler

Provisorische Nachlassstundung

Balanovic, Slavisa, von Serbien, Geburtsdatum 12. Oktober 1977, wohnhaft Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf BE.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 3. September 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Drei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 3. Dezember 2018.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsident Walsler wird angesetzt auf Dienstag, 30. Oktober 2018, 9 Uhr (vorausichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), Gerichtssaal 201, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel. Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 26. Oktober 2018 (das Datum wurde berichtigt, vormals 30. November 2018) schriftlich bei Gerichtspräsident Walsler vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich gelten zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Der Gerichtspräsident: Walsler

Nachlassstundung

Marti, Kurt, Einzelfirma «Spenglerei/Bedachungen Marti», Adelbodenstrasse 217, 3714 Frutigen.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. – 2. (...).

und entscheidet:

3. Die Marti Kurt, Einzelfirma «Spenglerei/Bedachungen Marti», am 8. Mai 2018 mit Wirkung bis am 8. November 2018 gewährte Nachlassstundung wird antragsgemäss um vier Monate, das heisst bis am 8. März 2019, verlängert.

4. Als Sachwalterin bleibt die GisselbRecht & Wirtschaft AG, Rechtsanwalt Thomas Gisselbrecht (Mandatsleiter), Casinoplatz 8, 3011 Bern, eingesetzt.

5. – 9. (...).

Begründung:

(...).

Rechtsmittelbelehrung: Der Entscheid kann innert zehn Tagen beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, mit Beschwerde (Art. 319 ff ZPO) angefochten werden, wobei der Beschwerde gegen die Verlängerung der Nachlassstundung keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 295c SchKG analog).

Thun, 16. Oktober 2018

Regionalgericht Oberland

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörr

Definitive Nachlassstundung

Wölfli, Stefan, Geburtsdatum 14. Januar 1976, wohnhaft Buuchi 8, 3306 Etzelkofen.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mandatsleiter Christian Voser, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.
Ablauf der Nachlassstundung: 17. April 2019.

Verfügbare Stelle
Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
Der Gerichtspräsident: Huber

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Bern

Gesellschaft zu Ober-Gerwern. – Einladung zum Grossen Bott am Samstag, 24. November 2018, 16.30 Uhr, Kornhauskeller, Bern.

Geschäfte

1. Protokoll des Grossen Botts vom 28. April 2018.
2. Aufnahmen in das aktive Stubenrecht – Bewerberinnen und Bewerber wollen sich beim Obmann, Herrn Prof. Dr. Rudolf v. Steiger, Gesellschaft zu Ober-Gerwern, Bundesgasse 16, Postfach, 3001 Bern, bis spätestens Dienstag, 20. November 2018, schriftlich melden.
3. Zusicherung des Gesellschaftsrechts und Festsetzung des Aufnahmebetrages an:
 - Plüss, Daniel, geboren 1965, Ehemann von Kwakernaak Plüss, geb. Kwakernaak, Annemarie Marguerite Hélène, und ihre Kinder, Plüss, Léon Piet Marvin, geboren 2000, und Plüss, Alex Michel Philipp, geboren 2006
 - Neuenschwander, geb. Derendinger, Jeanine, geboren 1986, Ehefrau des Neuenschwander, Mathias
4. Wahlen
 - Wahl eines Revisors
5. Genehmigung der Voranschläge des Seckelmeisters und des Almosners a.i. für das Jahr 2019.
6. Erwerb von 15 Miteigentumsanteilen an der Bürgerlichen Wohnüberbauung «Sunnebode Worb».
7. Verschiedenes.

Das Protokoll sowie die Unterlagen zu Geschäft Nr. 5 sind vom 30. Oktober 2018 an beim Seckelmeister, Herrn Pierre-Alain Rom, Bundesgasse 16, 3011 Bern, zur Einsicht durch die Stubengenossinnen und Stubengenossen aufgelegt (nach Voranmeldung).

Bern, 24. Oktober 2018
Im Auftrag des Vorgesetztenbotts
Dr. David Krebs, Stubenschreiber

Blattenheidverband

Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid. – Ordentliche Delegiertenversammlung am Donnerstag, 22. November 2018, 20 Uhr im Restaurant Stockhorn in Niederstocken.

Traktandenliste

1. Genehmigung des Protokolls vom 31. Mai 2018.
2. Genehmigung des Gesamtbudgets 2019.
3. Projekt- und Kreditgenehmigung Transportleitung Wattenwil-Gurzelen.
4. Genehmigung von Kreditabrechnungen.
5. Verschiedenes/Orientierungen.

Die Delegierten und Gemeinden werden persönlich eingeladen.

Längenbühl/Uttigen, 10. Oktober 2018 2-2
Der Vorstand

Brügg

Kirchgemeinde Bürglen. – Kirchgemeindeversammlung am Montag, 26. November 2018, um 20 Uhr im Kirchgemeindehaus Brügg.

Traktanden

1. Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 25. Juni 2018.
2. Revision Flügel Steinway & Sons.

3. Budget 2019
 - a. Orientierung Finanzplan 2019–2023;
 - b. Genehmigung des Steuersatzes;
 - c. Genehmigung des Budgets 2019.
4. Vergabungen 2018.
5. Orientierungen.
6. Verschiedenes.

Alle Stimmberechtigten unserer Kirchgemeinde und Gäste sind herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind Angehörige der evangelisch-reformierten Kirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in unserer Kirchgemeinde wohnen.

Protokoll und Budget 2019 liegen 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Kirchgemeinde auf und werden auf www.buerklen-be.ch publiziert.

Brügg, 25. Oktober 2018
Kirchgemeinderat

Madretsch

Bürgergemeinde. – Ordentliche Burgerversammlung am Samstag, 24. November 2018, um 16 Uhr im Forsthaus der Bürgergemeinde Madretsch.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Voranschlag 2019.
3. Neuaufnahmen.
4. Wahlen.
5. Verschiedenes.

Madretsch, 24. September 2018
Der Burgerrat

Reichenbach

Gesamtschwellenkorporation. – Ausserordentliche Hauptversammlung am Dienstag, 30. Oktober 2018, um 20 Uhr im Kirchgemeindehaus, Reichenbach.

Traktanden:

1. Hochwasserschutzprojekt Louwibach und Kander; Kreditgenehmigung.
2. Verschiedenes.

Die Akten liegen während zehn Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Reichenbach öffentlich auf.

Eingeladen und stimmberechtigt sind alle im Perimetergebiet beitragspflichtigen Grundeigentümer, Werk- und/oder Recht-Besitzerinnen und -Besitzer (Art. 9 ff. GSK-Reglement).

Gesamtschwellenkorporation 2-2u
Der Vorstand

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Aeschi

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Daniel und Beatrice von Känel-Jäiser, Scheidgasse 16, 3703 Aeschi bei Spiez.

Projektverfasserin: Cotting GmbH, Planung und Holzbau, auf der Mauer 4, 3703 Aeschi bei Spiez.

Bauvorhaben: Einbau von zwei Wohnungen in Ökonomieiteil, erstellen eines Carports.

Standort: Scheidgasse 45, 3703 Aeschi, Parzelle Nr. 0112.

Koordinaten: 2.620.115/1.166.933.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 RPG

Gewässerschutzmassnahmen:
– Schmutzwasser: Anschluss an bestehende ARA-Abwasserleitung

– Regenwasser: Anschluss an bestehende Sauberabwasserleitung

Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist: Bis und mit 15. November 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 11. Oktober 2018 2-2
Bauverwaltung Aeschi

Biglen

Baupublikation

Gesuchsteller: Lukas Barth, Auf dem Weibel 100, 3507 Biglen.

Projektverfasserin: GLB Emmental, Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Bauernhaus.
Standort: Biglen, Auf dem Weibel 100, Parzelle Nr. 167, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 39 RPV)

Bauinventar: Schützenswertes K-Objekt.

Gewässerschutzmassnahme: Neuanschluss an öffentliche ARA, Einleitung Regenabwasser bestehend, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist: 26. November 2018.
Ort der Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Allfällige Lastenausgleichsbegehren sind ebenfalls innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist anzumelden.

Biglen, 24. Oktober 2018
Die Bauverwaltung

Brienzwiler

Baupublikation

Gesuchstellerin: Freischützen Brienzwiler, per Adresse Christian Schranz, Hubelweg 3, 3856 Brienzwiler.

Bauvorhaben: Montage von sechs Kugelfangkästen.
Standort: Wydi-Hormatten, Parzelle Nr. 184 (BR 927), Koordinaten 2.650.220/1.178.420, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 26. November 2018.
Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3856 Brienzwiler.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprachergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Guttannen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen.

Projektverfasserin: STRAPAG Strahm und Partner AG, Dieter Strahm, Birkenweg 8, 3250 Lyss.

Bauvorhaben: Aufbau und Betrieb Ausseantennen an drei Standorten für den neuen Betriebsfunk sowie Austausch der bestehenden Masten.

Standort 1: Guttannen, Bergstation Chessitum 1y, Parzelle Nr. 949, Koordinaten 2.667.141/1.157.410, Landwirtschaftszone.

Standort 2: Guttannen, Zentrale KWO 220, Parzelle Nr. 543, Koordinaten 2.665.108/1.167.523, Mischzone M3.

Standort 3: Guttannen, Zentrale Handegg 7c, Parzelle Nr. 879, Koordinaten 2.666.590/1.163.218, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone B, BLN-Schutzgebiet Nr. 1507/1706, Baugruppe D.

Schutzobjekt: Schützenswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 26. November 2018. Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3864 Guttannen. Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprachergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Oeschenbach

Bau- und Gewässerschutzbewilligung

Gesuchstellerin: Verena Roth, Vorderzulligen 26, 4943 Oeschenbach.

Projektverfasserin: Wüthrich Haustechnik AG, Hauptstrasse 19, 4936 Kleindietwil.

Standort: Vorderzulligen 26, 4943 Oeschenbach, Parzelle Nr. 218, 2.623.249/1.217.692, Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Ersatz Holzheizung durch eine Wärmepumpe Luft/Wasser.

Beanspruchte Ausnahmen:

- a) Ausnahme nach Art. 24 RPG (Raumplanungsgesetz) für das Bauen in der Landwirtschaftszone

Gewässerschutz: Gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach. Gewässerschutzbereich B.

Auflageort und Einsprache stelle: Gemeindeverwaltung, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach.

Auflage- und Einsprachefrist bis 19. November 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Oeschenbach, 12. Oktober 2018

Gemeinderat Oeschenbach

Ausserordentliche Baugesuche

Reichenbach

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Sportbahnen Kiental AG, per Adresse Hans Rudolf Bachmann, Reichenbach im Kandental.

Bauvorhaben: Neubau Notunterkunft bei Bergstation Ramslauenen.

Standort: Gemeinde Reichenbach, Ramslauenen/Kiental, Parzelle Nr. 1591, Koordinaten 2.620.689/1.158.751, Landwirtschaftszone, eidgenössisches Jagdbannegebiet.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 22. November 2018.

Auflage stelle: Bauverwaltung Reichenbach, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 23. Oktober 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Beatenberg

Überbauungsordnung Nr. 22 «Camping Wang»;

Revision 2019

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Beatenberg bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Revision der Überbauungsordnung Camping Wang zur öffentlichen Mitwirkung.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 25. Oktober 2018 bis 26. November 2018, in der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf. Die Unterlagen sind bestehend aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben oder Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Beatenberg, Hälteli 393, 3803 Beatenberg, zu richten.

Beatenberg, 15. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Burgstein

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes

Burgstein Los 4

Das Gebiet Weidliggraben, Aebersbühl, Hohlenwegen, Oberburgwil der Gemeinde Burgstein ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namensverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellen Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung (und der Perimeterplan für die Rutschgebiete) liegen vom 1. bis 30. November 2018 im Sitzungszimmer im Gemeindehaus öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 2018/02 (Mut.Nr.) hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Für allfällige Auskunftserteilung stehen Ihnen die Herren Toneatti und Mani von Häberli + Toneatti AG, Telefon 031 810 60 30, zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grund-

buch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Burgstein, 24. Oktober 2018

2-1u

Im Namen des Gemeinderates

Kiesen

Festlegung Gewässerräume: Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung von Kanton und Bund verlangen, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Anstelle von Gewässerrabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt.

Gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 wird ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Die Mitwirkungsunterlagen

- Zonenplan Gewässerräume
- Änderungen Baureglement
- Erläuterungsbericht

können vom 19. Oktober 2018 bis und mit 19. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung Kiesen eingesehen werden. Während der gleichen Frist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen einreichen. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, Postfach 15, zu richten.

Öffentliche Sprechstunde: Mittwoch, 31. Oktober 2018, 17 bis 19 Uhr, Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, Kiesen.

Mitarbeitende des Planungsbüros ecoptima, Bern, geben Auskunft zu den Mitwirkungsunterlagen.

Kiesen, 15. Oktober 2018

Gemeindeverwaltung Kiesen

Lauterbrunnen

UeO Nr. 5 «Lengwald»

Öffentliche Planauflage und Eröffnung des Gemeinderatsbeschlusses

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen bringt in Anwendung von Art. 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985, die nachfolgende, vom Gemeinderat am 15. Oktober 2018 beschlossene Änderung zur UeO Nr. 5 «Lengwald» zur öffentlichen Auflage. Die Anpassungen und Ergänzungen gegenüber dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. Juni 2016 sind aufgrund der inzwischen neu in Kraft gesetzten Baugesetzgebung des Kantons Bern notwendig.

- Geringfügige Änderung des Überbauungsplans
- Geringfügige Änderung der Überbauungsvorschriften

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 25. Oktober bis am 26. November 2018, während der Büroöffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen können nur gegen die vorliegenden Änderungen innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat, Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, Gemeindehaus Adler, Gsteigermatte 459b, 3822 Lauterbrunnen, schriftlich und begründet eingereicht werden.

Lauterbrunnen, 19. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Moosseedorf

Auflage der UVP (Art. 20 UVPV): Gesamtbeurteilung und Entscheid der Umweltverträglichkeit

Bauherrschaft: Genossenschaft Migros Aare, Kurt Welsch, Industriestrasse 20, 3321 Schönbühl.

Standort: Industriestrasse (Moosmatt Süd).

Parzellen: Nrn. 91, 480, 481 und 931.

Redaktionsschluss
Freitag, 10 Uhr

Nutzungszone: Eisenbahnareal, Überbauungsordnung Nr. 9 «Moosmatt (Areal Migros)» und Überbauungsordnung Nr. 15, «Moosmatt Süd»

Koordinaten: 1.207.150/2.604.300.

UVP-pflichtiger Anlagentyp: Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m³ (UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen).

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Das Bauvorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Es wurde die Gesamtbauabewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Entscheid der Leitbehörde (Gesamtbauentscheid), die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie sowie der Umweltverträglichkeitsbericht können während 30 Tagen, ab 19. Oktober 2018, bei der Gemeindeverwaltung Moosseedorf, eingesehen werden.

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen. Sie müssen einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Beschwerdefrist bis und mit 22. November 2018.

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Rapperswil BE

Teilrevision Ortsplanung:

BMBV und Gewässerräume; Integration OP Bangerten

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat von Rapperswil bringt, gestützt auf Art. 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision Ortsplanung, Anpassung Baureglement an die Verordnung der Messweisen im Bauwesen des Kantons Bern (BMBV) und die Ausscheidung der Gewässerräume zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Gleichzeitig wird die baurechtliche Grundordnung der ehemaligen Gemeinde Bangerten mit Baureglement und Zonenplan in die baurechtliche Grundordnung der heutigen Gemeinde Rapperswil BE integriert.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe umfasst:

- Zonenplan Gewässerraum (Teile Süd und Nord)
- Zonenplan Siedlung (Ausschnitt Bangerten)
- Schutzzonenplan (Ausschnitt Bangerten)
- Änderungen am Zonenplan Siedlung (Ausschnitte)
- Baureglement
- Erläuterungsbericht

Die Akten liegen vom 19. Oktober 2018 bis am 19. November 2018 während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Rapperswil zur Einsichtnahme auf.

Im Rahmen der Mitwirkung können alle Interessierten und Organisationen Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Diese sind bis am 19. November 2018 schriftlich an die Bauverwaltung Rapperswil BE, Hauptstrasse 29, 3255 Rapperswil, oder per E-Mail an gemeinde@rapperswil-be.ch zu richten.

Zusätzliche Informationsveranstaltungen für das Dorf Bangerten:

Mittwoch, 24. Oktober 2018 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Rapperswil, Sitzungszimmer 1. Der Ortsplaner und Mitglieder der Bau- und Planungskommission stehen für Fragen und weitere Ausführungen zur Verfügung.

Unterlagen und Berichte zur Ortsplanungsrevision finden Sie zudem unter www.rapperswil-be.ch.

Rapperswil, 16. Oktober 2018
Der Gemeinderat Rapperswil

Spiez

Uferschutzplanung Nr. 10; Änderung ZPP «Unteres Kandergrien»

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Planungs-geschäft Uferschutzplan Nr. 10; Änderung im

Bereich ZPP «Unteres Kandergrien» liegen ab dem 25. Oktober bis am 26. November 2018 in der Abteilung Bau an der Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez die unten aufgelisteten Unterlagen zur Einsichtnahme auf:

- Änderung des Uferschutzplans im Bereich der ZPP «Unteres Kandergrien»
- Änderung der Uferschutzvorschriften
- Erläuterungsbericht mit Anhängen
 - Anhang 1: Gutachterverfahren: Schlussbericht des Begleitgremiums
 - Anhang 2: Schlussstand Richtprojekt
 - Anhang 3: Richtprojekt (Umgebungsplan mit Höhenfixpunkten im Massstab 1:1000 sowie 1:750)

Die Geschäftsunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Spiez eingesehen werden. Zudem sind diese auf www.spiez.ch in der Rubrik «Aktuelles» aufgeschaltet.

Am Montag, 29. Oktober 2018, von 19 bis ca. 21 Uhr, führt die Planungsbehörde im Schulhaus Einigen, Höhenstrasse 14, 3646 Einigen, eine Mitwirkungsveranstaltung durch, an welcher die Planungsbehörde, die Bauherrenvertretung sowie das Projektteam das Richtprojekt und die vorgesehenen Änderungen der ZPP Bestimmungen vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie, dass Parkmöglichkeiten nur beschränkt zur Verfügung stehen.

Das Mitwirkungsverfahren erfolgt in Anwendung von Art. 58 Abs. 3 Bst. b des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, unter Hinweis darauf, dass innert der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Allfällige Eingaben sind schriftlich an die Abteilung Bau, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez zu richten (Einsprachen können erst bei der öffentlichen Planaufgabe und nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingereicht werden).

Gemeinderat Spiez

Öffentliche Beschaffungen

Freihändige Verfahren oberhalb der Schwellenwerte

Dienstleistungsauftrag für die Betreuung des Parkings Rosenstrasse und der Parkautomaten

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers. Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Interlaken. Beschaffungsstelle/Organisator: Polizeiinspektorat, Hans Peter Bühlmann, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken, Schweiz, Telefon 033 826 51 54, E-Mail: sicherheit@interlaken.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
 - 1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitle der Beschaffung: Dienstleistungsauftrag für die Betreuung des Parkings Rosenstrasse und der Parkautomaten.
 - 2.2 Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen.
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular. CPV: 75000000 – Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieterin: Parkhaus Zentrum Interlaken AG, per Adresse Gurbenstrasse 22, 3800 Unterseen, Schweiz. Preis: Fr. 4885.– mit MwSt. 7,7%.
4. Andere Informationen
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 10. Oktober 2018.
 - 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert zehn Tagen seit der Publikation mit Beschwerde angefochten

werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Instandsetzung Abendbergstollen, Erlenbach

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers. Bedarfsstelle/Vergabestelle: BKW Energie AG. Beschaffungsstelle/Organisator: BKW Energie AG, Beschaffung Konzern, Patric Kneubühl, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, Schweiz, E-Mail: patric.kneuebuehl@bkw.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Andere Träger kantonalen Aufgaben.
 - 1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Bauauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitle der Beschaffung: Instandsetzung Abendbergstollen, Erlenbach.
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular. CPV: 45000000 – Bauarbeiten.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieterin: Gasser Felstechnik AG, 6078 Lungern, Schweiz. Preis: Fr. 1 650 000.– ohne MwSt.
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: Das Wasserkraftwerk Erlenbach der Simmentaler Kraftwerke musste ausser Betrieb genommen werden. Grund dafür ist ein Einbruch der Stollendecke im Zulaufstollen zum Staubecken. Dadurch sind grosse Mengen Gestein in das Innere des Stollens gelangt und es haben sich grössere Hohlräume gebildet. Die Beschaffung der erforderlichen Sanierung erreicht den Schwellenwert des offenen Verfahrens gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (Stand 1. Oktober 2014) (ÖBG). Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben d der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (Stand 1. Januar 2015) (ÖBV) beabsichtigt die BKW, diese Beschaffung im freihändigen Verfahren an die Firma Gasser Felstechnik AG zu vergeben. Aus geologischen Gründen liegt ein dringender Handlungsbedarf vor, da weitere Folgeschäden möglich sind.
4. Andere Informationen
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 12. Oktober 2018.
 - 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert zehn Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Berufsprüfung zur Erlangung

des Fachausweises als Bernische Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann

Prüfungsdaten

Schriftlich: 23. und 24. April 2019

Prüfungsgebühr

CHF 1'400.—

Anmeldung

Bildungszentrum für Wirtschaft
und Dienstleistung (bwd)
bwd Weiterbildung Bern
Papiermühlestrasse 65
3014 Bern
www.weiterbildung-gemeindekader.ch (PDF-Formular)

Anmeldungen werden nur schriftlich und mit gültiger Unterschrift entgegen-
genommen.

Die Prüfung wird nach dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Fach- und
Diplomausbildung des bernischen Gemeindepersonals vom 27. und 28. April 2016
durchgeführt.

Anmeldefrist

Freitag, 30. November 2018 (Datum des Poststempels)

A238368

Prüfung der Führungsausbildung

der Diplomlehrgänge für
Bernische Bauverwalter/-innen
Bernische Finanzverwalter/-innen
Bernische Gemeindeschreiber/-innen

Prüfungsdaten

Schriftlich: 19. März 2019

Prüfungsgebühr

CHF 900.—

Anmeldung

Bildungszentrum für Wirtschaft
und Dienstleistung (bwd)
bwd Weiterbildung Bern
Papiermühlestrasse 65
3014 Bern
www.weiterbildung-gemeindekader.ch (PDF-Formular)

Anmeldungen werden nur schriftlich und mit gültiger Unterschrift entgegen-
genommen.

Die Prüfung wird nach dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Fach- und
Diplomausbildung des bernischen Gemeindepersonals vom 27. und 28. April 2016
durchgeführt.

Anmeldefrist

Freitag, 30. November 2018 (Datum des Poststempels)

A238369



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen
aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln
die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint

www.gassmann.ch

BAZ / ABAA

BERNISCHE AHV-ZWEIGSTELLENLEITERINNEN UND -LEITER

10. Fachausweislehrgang Aufgaben Bernischer AHV-Zweigstellen

Die Bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -Leiter (BAZ) bieten **2019 den 10. Lehrgang** mit Abschlussprüfung an. Dieser auf die täglichen Arbeiten in der Praxis ausgerichtete Lehrgang wendet sich an das Personal Bernischer AHV-Zweigstellen sowie an Personen, die im Sozialversicherungsbereich arbeiten und sich vertiefte Kenntnisse über die 1. Säule aneignen möchten.

Der Lehrgang von März – Dezember 2019 beinhaltet 16 Kurstage jeweils am Samstagvormittag von März – September, die Prüfungen im Oktober/November und die Diplomfeier Anfang Dezember 2019.

- Die Kurskosten inklusive Kursunterlagen und **Gesetze** sowie 3 freiwillige Workshops, jedoch **ohne Fach- und Lehrbücher**, betragen Fr. 1700.–
- Prüfungsgebühr Fr. 550.–

Zur Abschlussprüfung wird lediglich zugelassen, wer den Lehrgang regelmässig besucht hat.

Weitere Auskünfte und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei unserem Kurssekretariat, Frau Lucia Müller, Bahnhofstrasse 16, 3072 Ostermundigen, Telefon 031 931 87 59 / muba@bluewin.ch
Informationen auch unter www.begem.ch ➔ Verbände ➔ BAZ.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

Die Anmeldungen werden nach dem Posteingang berücksichtigt.

Anmeldeschluss ist der 30. November 2018.

A237069

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.